

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1890.

---

### N<sup>o</sup> XIII. Verordnung

vom 11. April 1890.

die Taufe nicht mehr gänzlich unmündiger Kinder betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird hinsichtlich der Taufe von Kindern, welche nicht mehr gänzlich unmündig sind, das Folgende bestimmt:

#### § 1.

Es wird von der Erwartung ausgegangen, daß alle christlichen Eltern ihrer Pflicht eingedenk sein werden, ihren Kindern den Segen der Taufe in frühester Lebenszeit zuzuwenden. Wenn aber die Erfüllung jener Elternpflicht verschoben worden ist, so sind auch die Tausen der nicht mehr gänzlich unmündigen Kinder zulässig und daher niemals länger zu verschieben, als die Lage des Falles erfordert.

#### § 2.

Diese Tausen geschehen in der Form der Kindertaufe und unter Zuziehung von Vätern.

#### § 3.

Ist bei dem Täuflinge ein seinem Verstandniß entsprechendes Bewußtsein davon vorauszusetzen, welche heilige Handlung an ihm vollzogen werden soll, so ist die Vorbedingung ihrer Vornahme, daß er sie nicht ablehne.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LI.

9

Ausgegeben in Rudolstadt am 7. Mai 1890.